

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4125/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 061

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBI. I, S. 2453).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Robert Bosch GmbH
Postfach 41 09 60

D - 7500 Karlsruhe 41
3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Postfach 6462

D - 6837 St. Leon-Rot 1
4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innengefäß
(Druckbehälter aus Stahl; Hydrospeicher)

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

- 4.2 Grundmaße
Länge : 255 mm
Breite : 255 mm
- 4.3 Höhe
950 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
58,5 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
PP - Kunststoffklebeband, Breite 50 mm
- 4.8 Zeichnung der Prüfstelle
Außenverpackung : Zeichn.-Nr. 10674 vom 27.02.1992 mit
der Änderung vom 13.01.1993
Zeichn.-Nr. 10678 vom 02.03.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumuster entsprechen, die gemäß dem
Prüfbericht Nr. 188 vom 28.02.1992 der Prüfstelle Wellpappe
Wiesloch, Postfach 64 62, D-6837 St. Leon-Rot 1, einer
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen
worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:



4G/Y 59/S/...../D/BAM 4125 - HOW
(Herstellungsdatum gem. Rn 1512(e),
Anhang V, GGVE)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

Diese Verpackungen dürfen auch innerstaatlich für die in o.g. Prüfbericht spezifizierten Hydrospeicher verwendet werden, wenn die in der Ausnahme Nr. E 11 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 58,5 kg

Betriebsdruck der Hydrospeicher beim Versand : max. 10 bar
Überdruck

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 7.3 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID), sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf- anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11.03.1993

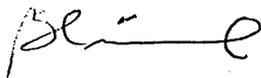
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

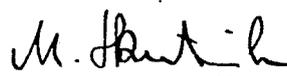
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Ing. M. Skutnik